

VfL Grafenwald 1928/68 e.V.

Ordnung der Abteilung Breitensport

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die Sportart Breitensport wahr.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Breitensport in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung Breitensport des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen. Es gelten die zuständigen Beitragsordnungen der jeweiligen Abteilungen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regeln der Vereinssatzung.
4. Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in der Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung,
2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung gemäß den §§ 9, 10, 13, 25 entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 11 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilung ist daneben gemäß § 11 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Danach kann die Abteilung Breitensport von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - a) Jahresbeitrag/Abteilung
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Umlage
4. die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 11 der Vereinssatzung analog.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinssatzung gemäß §§ 11-13 analog.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an den Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnung der Abteilung sowie die jeweilige Platz- oder Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Platzwarts, ggf. des Hausmeisters, ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

- 1) Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsleitung
 - b) die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Stellvertreter (max. 2 Personen)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart

Die Abteilungsleitung hat das Recht, von Fall zu Fall weitere Mitarbeiter zu beauftragen.

Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen und erhalten dort Wortrecht.

- 2) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsvollmacht schließt alle im Haushaltsplan des Gesamtvereins genehmigten Projekte und Positionen der Abteilung und darüber hinaus ungeplante Rechtsgeschäfte bis in Höhe von EUR 3.000 (i.W. dreitausend Euro) ein.
- 3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

- 4) Der Schatzmeister ist berechtigt, alle Finanzgeschäfte, die sein ihm zugewiesener Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt, bis zu einem Betrag von EUR 5.000 vorzunehmen. Darüberhinausgehende Verfügungen bedürfen des vorherigen Beschlusses der Abteilungsleitung.
- 5) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- 6) Im Übrigen gelten für die Leitung der Abteilung die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung, wie unter Ziffer 2) beschrieben, einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Delegiertenversammlung entsprechend.
- 2) Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des VfL Grafenwald 28/68 e.V. (www.vfl-grafenwald.de) Die Bekanntmachung in anderen geeigneten Anzeigeformen bleibt vorbehalten.
- 3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- 5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung gemäß Satzung für drei Jahre
 - d) Neuwahlen des Kassenprüfers gemäß Satzung für drei Jahre
 - e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge gemäß § 4 der Abteilungsordnung
 - f) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) In Übereinstimmung mit der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 2) Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 14 Jahren kann auf entsprechenden Antrag von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Über den Antrag entsendet die Abteilungsversammlung.
- 3) Das Stimmrecht kann mit Ausnahme der Regelung (2) nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 4) Gewählt werden können nur Mitglieder der Abteilung ab vollendetem 14. Lebensjahr. Für die Besetzung der Vorstandspositionen des Abteilungsleiters, des Stellvertreters und des Kassierers der Abteilung ist die Volljährigkeit Voraussetzung.
- 5) Die Abteilungsversammlung ist nicht öffentlich.

§ 10 Protokollierung

- 1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Protokolle der Abteilungsversammlung sind dem Präsidium des Gesamtvorstandes innerhalb von 3 Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- 2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- 3) Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft unberührt.
- 4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins.
- 5) Diese Zustimmung muss innerhalb von 3 Wochen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am __ . __.2022 beschlossen und tritt im Innenverhältnis am gleichen Tag, im Außenverhältnis mit Beschluss des Gesamtvorstandes des Hauptvereins am in Kraft.
- 2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- 3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Kirchhellen-Grafenwald, __ . __.2022

Abteilungsleitung

Schatzmeister